

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einmalige
Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversor-
gungsgesetzes

Punkt der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 8 Satz 1 nach dem Wort
"aushängen"

die Worte

"oder die Verbindung einer Steuerleitung zwischen Flug-
zeug und Außenlast herstellen oder lösen"
einzufügen.

Begründung:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes beschränkt den Personenkreis auf Beamte, die unter einem schwebenden Drehflügelflugzeug Außenlasten an diesem Flugzeug ein- oder aushängen. Bei den von den Feuerwehren eingesetzten Löschwasser-Außenlastbehältern für Hubschrauber muß daneben noch die Verbindung der Steuerleitung (Druckluftleitung) zwischen Hubschrauber und Außenlast (Löschwasser-Außenlastbehälter) hergestellt werden. Die Steuerleitung wird von einem zweiten Feuerwehrbeamten verbunden, der dem gleichen Gefahrengrad wie der "Lasteneinhänger" ausgesetzt ist.

B.

2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.